

W. Brodbeck-Hodel,
Kr.Eichstr. 3
4133 Pratteln.

Pratteln, 20.04.72

Sehr geehrter Herr Kist,

Ich nehme an, dass Sie mitten in der Planung des neuen Museum stehen und es angezeigt erscheint das Bild von Karl Jauslin in Pratteln abholen zu lassen. Damit Sie zur gegebenen Zeit das Werk abholen lassen können, lege ich diesem Schreiben eine Vollmacht bei, sodass eine reibungslose Abwicklung gewährleistet ist.

Ich wünsche Ihnen zur Gestaltung des neuen Ausstellungsraums viel Freude und gutes Glück und verbleibe mit freundlichen Grüßen

H. Brodbeck

Beilage:

1 Vollmacht

21. 26. 72 Kist

Leihgabe bis auf weiteres

W. Brodbeck-Hodel,
Kr.Eichstr. 3,
Pratteln.

Pratteln, 20.4.72

An die
Gemeindeverwaltung Pratteln,
Pratteln.

Betr. Vollmacht für Auslösung des Bildes "Karl Jauslin".

Der Ueberbringer dieses Schreibens ist berechtigt das
randvermerkte Bild bei Ihnen abzuholen.

Hochachtungsvoll



W. Brodbeck

1 k•

Muttenz, den 4. April 1972

Eidg. Departement des Innern
Generalsekretariat
Sektion Kunst u. Denkmalpflege

3003 B e r n

X.1.4.22/Kä/Kr
Deponierung v. Kunstwerken des Bundes

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. Apr. 1970, worin Sie sich bereit erklären, der Gemeinde Muttenz für ihr Karl Jauslin-Museum 9 grössere Werke des Künstlers als Leihgabe zur Verfügung zu stellen, nachdem diese durch Sie instand gestellt worden seien. Der Gemeinderat Muttenz Ihrer Aufforderung gemäss am 24. Apr. 1970 sich verpflichtet, die Leihgabenbescheinigung zu unterzeichnen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Der Ausbau unseres Museums hat sich etwas verzögert, sodass wir Ihnen erts heute berichten können, dass die Räumlichkeiten bis Ende Juni dieses Jahres bezugsbereit wären. Wir hoffen nun gerne, dass die Bilder bis zu dieser Zeit zur Verändung bereit wären und erwarten Ihren diesbezüglichen Bericht.

Unsern verbindlichsten Dank für Ihr Entgegenkommen!

Mit vorzüglicher Hochachtung
namens der Museumskommission:



Eidg. Departement des Innern
Sekretariat

Département fédéral de l'Intérieur
Secrétariat

Geht an:

- das Karl Jauslin-Museum, 4132 MuttENZ,

mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung eines Exemplars
der beiliegenden Leihgabenbescheinigung an die Sektion Kunst- und
Denkmalpflege des Eidg. Departements des Innern, 3003 Bern.

Bern, 14. Juni 1972

Eidg. Departement des Innern
Sektion Kunst- und Denkmalpflege

Beilage:

Leihgabenbescheinigung Nr. 2869
im Doppel

i. a. Egl.

B e s t ä t i g u n g

Der Unterzeichnete bestätigt hiemit, vom Eidgenössischen
Departement des Innern, Bern, folgende(s) Kunstwerk(e) ~~zurück~~erhal-
ten zu haben:

9 Bilder, Tempera von
Karl J a u s l i n

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Muttenz, den 9.6.72

.....

Unterschrift:

.....

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
DEPARTEMENT DES INNERN

BESCHEINIGUNG
ÜBER DEN EMPFANG VON LEIHGABEN

Das Karl Jauslin-Museum in MuttENZ

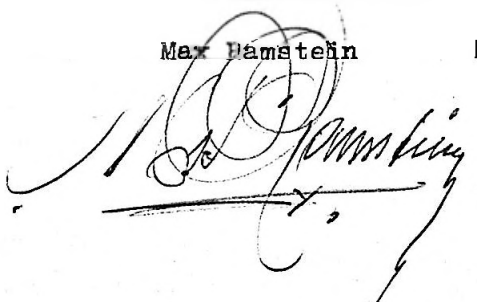
bescheinigt hiemit, folgende, der schweizerischen Eidgenossenschaft gehörende Kunstwerke zur öffentlichen Ausstellung erhalten zu haben:

Art:	Urheber:	Darstellung:	Wert:
Oel/Lw.	Karl Jauslin	Kriegsszene	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	Battle of Oriscany 1777	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	Battle of Chattonoga 1863	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	Battle of Olumba	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	Capture of Tenochitlan 1520	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	Battle of Fredricksburg 1862	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	Execution of the Empire Maximilian	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	End of the civil war 1865	Fr. 1'000.-
Tempera/Lw.	Karl Jauslin	Stadtbefestigung	Fr. 500.-

Museumskommission M U T T E N Z :

Max Hamstein

Hermann Kist



H. Kist

und übernimmt nachstehende Verpflichtungen :

1. Das Kunstwerk ist in deutlicher und sichtbarer Weise als Eigentum der Eidgenossenschaft zu bezeichnen.
2. Es hat in den Sammlungsräumen des Empfängers eine geeignete Aufstellung zu finden.
3. Der Empfänger verpflichtet sich, das Kunstwerk sofort nach Empfang auf eigene Kosten und zum vollen Inventarwert gegen Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Das Departement des Innern hat das Recht, auf Kosten des Empfängers jederzeit auch die Versicherung gegen Diebstahl und Deliktschäden und eine Erhöhung des Versicherungswertes nach Maßgabe des Verkehrswertes zu verlangen.

Jede Schädigung des Kunstwerkes, die durch eine unzuweckmäßige Aufbewahrung entsteht, fällt zu Lasten des Empfängers.

Nur der durch höhere Gewalt verursachte Schaden geht zu Lasten des Bundes. Der Beweis der höheren Gewalt liegt jedoch dem Empfänger ob. Ein solcher Schaden ist innert acht Tagen dem Departement des Innern anzuzeigen, andernfalls der Depositär auch für die eingetretenen Folgen der höheren Gewalt zu haften hat.

4. Ohne die formelle Einwilligung des Departements des Innern darf das Kunstwerk nicht an einen Dritten herausgegeben oder auch nur vorübergehend aus den Sammlungsräumen des Empfängers entfernt werden. Ebenso dürfen an ihm ohne Ermächtigung des Departements des Innern keinerlei Restaurationsarbeiten vorgenommen werden. Sind solche notwendig, so hat der Depositär dem genannten Departement einen fachmännischen Bericht über den Umfang der vorzunehmenden Arbeiten zu unterbreiten und den ihm geeignet scheinenden Restaurator vorzuschlagen. Die Kosten des ordentlichen Unterhalts und kleinere Restaurationsarbeiten an dem Kunstwerk fallen zu Lasten des Empfängers; soweit umfangreichere Restaurationen notwendig werden, haben sich Ausleiher und Empfänger über die Tragung der Kosten zu verständigen.
5. Das Kunstwerk darf nur mit Zustimmung des Departements des Innern photographiert oder in irgend einer Technik kopiert werden; in jedem Falle ist die formelle Erlaubnis hiezu einzuholen.

Das Departement des Innern hat das Recht, das Kunstwerk jederzeit zurückzuziehen oder eine andere Verteilung der Leihgaben in den einzelnen Museen anzuordnen. Für den Fall des Rückzuges oder Umtausches des Kunstwerkes übernimmt der Bund die Kosten der Verpackung und des Rücktransportes.

Die Nichtbefolgung der hier statuierten Bedingungen hat den Entzug des Depositums zur Folge.

Im übrigen wird das Kunstwerk für die Dauer seiner Ausleihe unter die Verwaltungsreglemente des Empfängers gestellt, soweit diese Reglemente mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen.

....., den 19.....

Unterschrift:

.....

COPIE

S e k r e t a r i a t

Muttenz. 20. Juni 1972

Eidg. Departement des Innern
Sektion Kunst & Denkmalpflege 3003 BERN

Beiliegend senden wir Ihnen die Bescheinigung des Empfanges
der Leihgaben von 9 Bildern von Kunstmaler KARL JAUSLIN Muttenz.

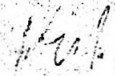
Bei dieser Gelegenheit fragen wir Sie an, wer die Fertigstellung,
respektiv "Firnis" dieser Bilder übernehmen soll. Wir gedenken diese Bilder
im neuen Ausstellungsraum zu placieren. Wir rechnen, dass es möglich sein wird
gegen ende August wieder zu eröffnen - Es würde uns freuen wenn wir Sie dann
im neuen "Jauslin - Museum" gelegentlich begrüßen dürften. Nochmals besten
Dank für die Leihgaben.

Wir begrüßen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Museumskommission M U T T E N Z :

Max Ramstein:

Hermann Kist:



Beilage: Empfangs-Bescheinigung.